

Annus
Christi
1500.

Und hat sonderlich in der Aufruhr (davon ich bald schreiben werde) von dem Nadelführer Ulrich Prandtstetter viel Ungemach ausgestanden und erlitten.

1501.

Anno 1501. ist der zwischen beyden Städten, Stener und Wandthoven an der Ybbs, lang gewährte Streit, die Eisen-Handlung und andere Kauffmannschafften betreffend, auf nachfolgende Maasß entschieden worden; Zum Ersten, daß die von Wandthoven ihren Mitburgern und Einwohnern daselbst, auch andern Personen, in dem Bezirck der drey Meil Weegs gefessen, zu ihrer Arbeit, Gebäu, Häusern und Nothdurfften, Stachel-Stangen, gezaint, und sonst allerley Eisen geben und verkauffen; Sonst aber auf keinen Vorkauff, damit handeln; Und sollen sich dieselben Meil Weegs auf den einen Orth gen Amtstetten und Plindenmarck und kein ander Endt erstrecken. Was aber die von Wandthoven über solches von Stahl und Eisen zu verkauffen haben, sollen sie an den Easten, und ferner auf dem Wasser, wie vor Alters herkommen ist, und kein andere Strassen führen.

Zum Zwenten, daß die von Wandthoven diejenigen Wägen, so ihnen von der freyen Stadt Weissenbach und andern Enden daselbst herum Speiß und Tranck zuführen, mit Senges Kinteln, daselbsten zu Wandthoven oder Wasse, wo ihnen das gelegen, wiederum laden mögen, und die in dem obbestimmten Bezirck der drey Meilen geben, wem sie wollen: Doch daß damit daselbsten zu Wasse kein ander oder neue Niederlag nicht gemacht, noch dieselben Senges Knittel fernerweit anderer Endten, als nach Weissenbach, und daselbst, wie oben angezeigt, geführt, und Wahr um Wahr, und um Geld gegeben, und kein Gefehrde darin gebraucht werde.

Zum Dritten daß die von Wandthoven ihr Benedigische Wahren, zu ihrer Nothdurfft in der Stadt, und den Märckten, des obbenannten Bezircks der drey Meilen, und nicht ferner führen, und verkauffen mögen; Und das übrige bey dem Kasten auch auf das Wasser legen und, wie von Alters Herkommens ist, abführen; Darinnen sie die Burger zu Stener, die 3. Tag, wie sie mit Stahl und Eisen zu thun pflegen, nicht aufhalten sollen.

Zum Vierdten, daß die von Wandthoven auf einen jeden Wagen, der ihnen Wein, Traidt oder andere Nothdurfften zuführet, einen Centen oder zwey Stahl, Eisen oder Schien, und darzu ein Lagl oder zwey füsse Weine, 20. oder 30. Pfund Speceren, Del, Saiffen, Feigen, Mandeln, Wein-Beer, und andere Fasten-Speiß, den Prälaten, denen von Adel, und gemeinen Mann, zu ihrer Häuser Nothdurfft geben mögen: Und sollen ferner kein Wagen schwehr, Stahl noch Eisen nicht laden, noch ganze Lagl Dels und Seckt, Speceren oder süßen Wein allein auf die Wägen nicht legen, noch darmit über die Handt, noch für Disiß, Garsten, Scheiß, noch ander ungewöhnliche Strassen fahren; Alles bey Straff und Verlihrung der Wahren und Kauffmannschafft, wo die ferner und anderst, dann dieser Verlaß begreiff, geführt wurden; und darzu bey Pön 20. Mark löthigen Goldes. Diese Sach ist zwischen beyden Städten lange Jahr, am Rans. Hof anhängig gewest, doch endlich, in der zu Lins gehaltenen Verhör, Samstags nach Valentini, entschieden worden; bey welcher Verhör ihre Gesandte, und Bevollmächtigte gehabt haben, die Stadt Stener, Michael Hainberger, Wolffgangen Defferl, Sigmund Schwaben, und Sigmundten Hämerl; Wandthoven, Hannsen Apffelstecken, Hieronymus Harrasser, Jacob Ollmüser, und Werthen Neupecken.

In diesem 1501sten und folgenden 1502ten Jahr geschah den Bäumen und Früchten von den Würmern grosser Schaden, wie solches die Additiones marginales in den Annalibus Garstensibus bemercken, mit diesen Worten:

„An. 1501. & 1502. Tanta multitudo vermium, diversi coloris crevit super „Anasum.